



FFG
Forschung wirkt.

#upperVISION2030
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ



Ausschreibung im Rahmen der
Wirtschafts- und Forschungsstrategie
#upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

Industrial AI Upper Austria

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

AUSSCHREIBUNGSERÖFFNUNG: 16. SEPTEMBER 2026, 12:00 UHR

EINREICHFRIST: 10. DEZEMBER 2026, 12:00 UHR

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
2.1 Strategische Ziele.....	5
2.2 Operative Ziele	6
3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	6
3.1 KI-gestützte Maschinen	7
3.2 KI-gestützte Produktions- und Fertigungsprozesse.....	8
3.3 KI-gestützte Netzwerke und unterstützende Unternehmensprozesse .	8
3.4 Querschnittsthemen	9
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	10
4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?	10
4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	11
4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	11
4.4 Wer ist förderbar?.....	12
4.5 Wie hoch ist die Förderung?.....	13
4.6 Welche Kosten sind förderbar?	15
4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	15
4.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	15
5 DIE EINREICHUNG	16
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	16
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	18
5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
5.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	19
6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	20
6.1 Was ist die Formalprüfung?	20
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	21
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	24
7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	24
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	24
7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25

7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	25
7.5	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	26
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26
7.7	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	27
8	RECHTSGRUNDLAGEN	27
9	WEITERE INFORMATIONEN	28
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	28
9.2	Open Access Publikationen	28
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	28
9.4	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	29
9.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	29
9.6	Forschungskategorie „Industrielle Forschung“	30
9.7	Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“	31
9.8	Technology Readiness Levels	33
9.9	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	14
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	17
Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste	20
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	22
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten	23
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung.....	23
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie	23
Tabelle 9: Ratenschema.....	25
Tabelle 10: Technology Readiness Levels.....	33

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Instrument	Kooperative F&E-Projekte
Forschungskategorie	Industrielle Forschung (IF), Experimentelle Entwicklung (EE)
Schwerpunkte	– KI-gestützte Maschinen – KI-gestützte Produktions- und Fertigungsprozesse – KI-gestützte Netzwerke und unterstützende Unternehmensprozesse
Beantragte Förderung	Min. 100.000 EUR bis max. 600.000 Euro
Förderungsquote	Max. 85% (IF), max. 60% (EE)
Laufzeit	Max. 36 Monate
Kooperationserfordernis	Ja
Konsortialführer	oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtungen
Projektstandort¹	Oberösterreich
Budget gesamt	Ca. 4 Mio. EUR
Mittelherkunft	Land Oberösterreich
Einreichzeitraum	16.09.2026 - 10.12.2026, 12:00 Uhr
Einreichsprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Julia Neuschmid, T +43 57755-5143; E julia.neuschmid@ffg.at Bao-Chau Pham, T +43 57755-5029; E bao-chau.pham@ffg.at Für Kostenfragen: Alexander Glechner, +43 57755-6082; E alexander.glechner@ffg.at Erwin Eckhart, T +43 57755-6095; E erwin.eckhart@ffg.at
Information im Web	http://www.ffg.at/IndustrialAI-UpperAustria
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am **10. Dezember 2026 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

¹ Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Künstliche Intelligenz (KI) bzw. **Artificial Intelligence (AI)** bildet im Handlungsfeld Digitale Transformation einen Schwerpunkt der **Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030** des Landes Oberösterreich und ist als Schlüsseltechnologie entscheidend, um in einer zunehmend datengetriebenen Wirtschaft aus Daten systematisch Wissen und Wertschöpfung zu generieren.

Oberösterreichische Industrie- und Produktionsunternehmen unterschiedlicher Branchen (z.B. Schwerindustrie, Energie, Fahrzeugbau und Automobilzulieferer, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie und Kunststoffverarbeitung, Lebensmittelherstellung, etc.), stehen derzeit vor mehreren Herausforderungen. Energie-, Personal- und Standortkosten erhöhen den Druck auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommen geopolitische Unsicherheiten und fragile Lieferketten, die zu Rohstoffengpässen und Planungsrisiken führen können.

Ziel der Förderung ist der Einsatz von Methoden der Künstlichen Intelligenz in Industrie- und Produktionsunternehmen zur Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen, zur Steigerung der Produktivität und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von oberösterreichischen Industrie- und Produktionsunternehmen. Im Fokus stehen dabei die Verbesserung von Energieeffizienz, Automatisierungsgrad und Anlagenverfügbarkeit sowie die Erhöhung von Qualität, Durchsatz, Prozessstabilität, Flexibilität und Nachhaltigkeit industrieller Systeme.

Die oberösterreichische Zielsetzung steht im Einklang mit der österreichischen **Industriestrategie 2035**. Insbesondere das Stärkefeld *Künstliche Intelligenz und Dateninnovation* wird als zentraler Hebel und eine der Kernkompetenzen Oberösterreichs identifiziert, um Innovations- und Wachstumspotenziale nachhaltig zu erschließen.

2.1 Strategische Ziele

Die Ausschreibung *Industrial AI Upper Austria* soll einen Beitrag zur Zielerreichung der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 leisten, wobei nachfolgende strategische Ziele für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus stehen:

- Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung am Standort, Heben des Innovationspotenzials von Industrial AI sowie deren Überführung in die Anwendung;
- Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort OÖ und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern;
- Erhöhung der Effizienz der oö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als attraktivem Standort für angewandte Industrial AI.

2.2 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele und mindestens zwei Unterpunkte des Ziels 3 adressieren.

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als attraktiven Standort für Industrial AI zu positionieren.

Ziel 2: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Anwendung zu bringen und damit die Entwicklung und den Einsatz von Industrial AI in Oberösterreich weiter zu stärken und auszubauen.

Ziel 3: Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Aspekte haben:

- Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen;
- Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder die Erschließung neuer Märkte;
- Positive Auswirkungen auf den Kompetenzaufbau und die zukünftige Positionierung der oberösterreichischen Forschungseinrichtungen.

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Industrial AI bezeichnet den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in industriellen Umgebungen, insbesondere in Produktion, Fertigung, Logistik und Anlagenbetrieb, mit dem Ziel, industrielle Prozesse, Anlagen und Maschinen effizienter, zuverlässiger und zunehmend autonom zu steuern.

Auf Basis der bestehenden Bedarfslage der Unternehmenspartner ist mindestens ein **unternehmensrelevanter KI-gestützter Use Case** zu definieren. Die angestrebten Verbesserungen bzw. Fortschritte gegenüber dem Stand von Wissenschaft und Technik sind anhand dieses oder weiterer konkreter Anwendungsfälle nachvollziehbar zu validieren. Ergänzend sind im Antrag sowie im Projektverlauf zusätzliche potenzielle Anwendungsfälle zu identifizieren und hinsichtlich ihres Nutzungspotenzials zu bewerten.

Industrial AI basiert auf dem Einsatz verschiedener **Technologien, Konzepte, Methoden und Verfahren**. Zu den möglichen KI-Verfahren zählen Machine Learning, Deep Learning, Large Language Models, Generative AI sowie Methoden und Konzepte wie Physics-Informed AI und Hybrid AI. Ergänzend können Verfahren wie Process Mining und Simulation die Analyse und Optimierung industrieller Prozesse

unterstützen. Als technologische Enabler bilden beispielsweise cyber-physische Systeme, digitale Zwillinge und Edge AI die Grundlage für die Umsetzung industrieller Anwendungen. Konzepte wie Explainable AI, Modelloptimierung (z. B. Pruning) und Mensch-Maschine-Interaktion können zusätzlich zur Transparenz, Effizienz und industriellen Einsetzbarkeit KI-basierter Systeme beitragen. Diese genannten Konzepte, Methoden und Verfahren sind exemplarisch zu verstehen. Abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall können sie einzeln oder in Kombination eingesetzt und durch weitere Ansätze der Industrial AI ergänzt werden.

Das Projekt muss mindestens einen der drei folgenden **Schwerpunkte** adressieren. Die dabei genannten Anwendungsbereiche sind beispielhaft zu verstehen. Darüber hinaus können auch andere, thematisch passende Anwendungsfelder im Rahmen des Schwerpunktes berücksichtigt und adressiert werden.

3.1 KI-gestützte Maschinen

Im Fokus dieses Schwerpunkts steht der gezielte Einsatz von maschinennaher Künstlicher Intelligenz in Industrie- und Produktionsunternehmen. Maschinen bzw. Maschinenbauteile sollen durch den Einsatz von KI erweitert werden, oder intelligente Maschinenfunktionen entwickelt werden. Mögliche Anwendungsbereiche sind beispielsweise:

- Intelligente Zustandsüberwachung: Kontinuierliche Echtzeitanalyse von Maschinendaten zur sofortigen Erkennung von Abweichungen.
- KI-gestützte Selbstkalibrierung: Eigenständige Anpassung von Parametern bei veränderten Materialeigenschaften oder Umgebungstemperaturen in Echtzeit.
- Predictive Maintenance: KI-gestützte Wartung zur Minimierung von Ausfällen, zur Verlängerung von Bauteilen und zur Maximierung der Maschinenleistung (z. B. durch Agentic AI) sowie Generierung von Diagnoseberichten, Fehler- und Ausfallszenarien.
- Kollaborative Mensch-Maschine-Systeme: Planung von Bewegungsabläufen und KI-gestützte Erkennung von Bewegungen, Gesten oder Sprache zur Optimierung einer sicheren, direkten Interaktion zwischen Beschäftigten und Maschinen.
- Embodied AI: In Maschinen integrierte KI-Systeme, die Wahrnehmung, Kontextverständnis und Lernen in Echtzeit ermöglichen, um flexibel auf neue Situationen zu reagieren.
- Industrial Foundation Models: Domänenübergreifende Basismodelle für physikalische, chemische und Produktionsprozesse für vielfältige industrielle Anwendungen, beispielsweise lokales Monitoring, Anomalieerkennung, Selbstkalibrierung.

3.2 KI-gestützte Produktions- und Fertigungsprozesse

Im Rahmen dieses Schwerpunkts werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert, die industrielle Produktions- und Fertigungsprozesse sowie Qualitätskontrolle durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Anlagen bzw. Fabriken verbessern oder erweitern. Mögliche Anwendungsbereiche sind beispielsweise:

- Prozessüberwachung und -steuerung in Echtzeit: KI-gestützte Überwachung komplexer Fertigungsabläufe und Produktionsdaten in Echtzeit und Optimierung von Prozessparametern.
- Szenarien: Generierung von Szenarien im Fertigungsprozess, beispielsweise Fehler und Ausfallszenarien.
- Fehlererkennung und Qualitätskontrolle: Automatisierte Prüfung von Produkten und Zwischenprodukten während des laufenden Prozesses, Unterstützung bei der Ursachenanalyse von Qualitätsproblemen, sowie die Generierung von Daten zur Trainingsverbesserung von Fehlererkennungssystemen.
- Optimierung von Planung und Ressourcen: Generierung und intelligente Steuerung von Produktionsplänen, Materialflüssen sowie dem Energie- und Rohstoffeinsatz.
- Simulation und Prognose: Einsatz digitaler Zwillinge zur Simulation, Prognose und Optimierung ganzer Produktionssysteme sowie als Trainings- und Validierungsumgebung für industrielle KI-gestützte Anwendungen.
- Industrial Foundation Models: allgemeine Basismodelle für unterschiedliche industrielle Anwendungen, beispielsweise Produktionsplanung, Gesamtanlagen-effizienz, Prognosen.
- Agentic AI: kontinuierliche Planung, eigenständige Entscheidungsfindung und (teil)autonome Anpassung komplexer, vernetzter und dynamischer Prozesse.

3.3 KI-gestützte Netzwerke und unterstützende Unternehmensprozesse

Im Sinne eines erweiterten Verständnisses von Industrial AI adressiert dieser Schwerpunkt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Wertschöpfungsnetzwerken und unterstützenden Unternehmensprozessen von Industrie- und Produktionsunternehmen. Fokus ist die Optimierung vor- und nachgelagerter Prozesse entlang der industriellen Wertschöpfungskette. Beispielhafte Anwendungsfelder umfassen:

- Supply Chain Management: Einsatz von KI zur Steigerung der Resilienz, Effizienz und Nachhaltigkeit von Lieferketten durch automatisierte Risikoerkennung und -bewertung, Prognose von Lieferausfällen und Nachfrageschwankungen, Optimierung von Lagerhaltung und Transport, dynamische Anpassung von Beschaffungs- und Distributionsstrategien sowie höhere Transparenz entlang komplexer Wertschöpfungsnetzwerke.

- Produktentwicklung und generatives Design: KI-gestützte Analyse von Markt-, Kunden- und Entwicklungsdaten, Generierung neuer Produktideen und ressourcenschonender Konstruktionsvarianten sowie virtuelle Simulation und Erprobung von Prototypen in frühen Entwicklungsphasen.
- Software Engineering: Unterstützung und Automatisierung des Entwicklungszyklus durch KI-gestützte Anforderungsanalyse, Code-Generierung, Testfallerstellung und -durchführung sowie Qualitätssicherung und Wartung von Software.
- Compliance-, Risiko- und Dokumentationsmanagement: KI-basierte Analyse von Vorschriften und Richtlinien, Identifikation und Bewertung von Risiken sowie automatisierte Erstellung, Verwaltung und Prüfung von Dokumentationen.

Darüber hinaus können in diesem Schwerpunkt weitere Unternehmensprozesse von Industrie- und Produktionsunternehmen adressiert werden, die durch den Einsatz von KI effizienter, transparenter und skalierbarer gestaltet werden.

3.4 Querschnittsthemen

Industrial AI unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die sicherstellen sollen, dass KI-Systeme in der Industrie verantwortungsvoll, sicher und menschenzentriert eingesetzt werden. Im Rahmen der Ausschreibung wird erwartet, dass die eingereichten Projekte darlegen, in welcher Weise die folgenden Querschnittsthemen im jeweiligen Vorhaben berücksichtigt und adressiert werden.

Sichere und regelkonforme industrielle KI

Industrial-AI-Systeme müssen unter Produktionsbedingungen robust und zuverlässig funktionieren. Dabei sind Anforderungen an IT-Sicherheit, Datenschutz und funktionale Sicherheit zu erfüllen. Im Sinne der europäischen Rahmenbedingungen wird erwartet, dass Projekte die Leitlinien der europäischen KI-Verordnung (AI Act) sowie einschlägige ethische Leitlinien für vertrauenswürdige KI berücksichtigen.

Vertrauenswürdige und menschenzentrierte KI

Industrial-AI-Technologien sollen so gestaltet sein, dass sie verständlich und bedienungsfreundlich sind und die Fähigkeiten sowie Bedürfnisse der Nutzer:innen berücksichtigen. Zudem wird erwartet, dass KI-Systeme transparent und erklärbar ausgeführt werden, um Vertrauen und Akzeptanz zu fördern. Eine geeignete Mensch-Computer-Interaktion soll sicherstellen, dass der Mensch in zentrale Entscheidungs- und Kontrollprozesse eingebunden bleibt und die Technologie als unterstützendes System wirkt.

Energieeffiziente und nachhaltige KI

Energieeffiziente KI-Methoden zielen darauf ab, den Rechenaufwand und den Ressourcenverbrauch von KI-Systemen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg zu minimieren, ohne die Leistungsfähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen. Dabei soll sowohl der direkte Energie- und Ressourcenverbrauch der KI-Systeme als auch deren

positiver Beitrag zur Optimierung industrieller Prozesse berücksichtigt werden. Ziel ist ein nachhaltiger und ressourcenschonender Einsatz von Industrial AI.

Integriertes Daten- und Wissensmanagement

Eine leistungsfähige Daten- und Wissensbasis ist eine zentrale Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz von Industrial AI. Im Fokus stehen die strukturierte Erfassung, Integration, Qualitätssicherung und Bereitstellung relevanter Daten aus industriellen Prozessen. Ziel ist es, eine konsistente und interoperable Datenbasis zu schaffen, die den effizienten Einsatz von KI in industriellen Anwendungen ermöglicht und langfristig Wissen nutzbar macht.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortiumsmitglieder, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung hat das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 100.000 Euro und max. 600.000 Euro
- Eine Konsortialführung mit Sitz oder Niederlassung in Oberösterreich. Diese ist Ansprechpartner der FFG und reicht das Förderungsansuchen ein.

Die Konsortialführung muss:

- ein **oberösterreichisches Unternehmen** sein, welches in Zusammenarbeit mit zumindest einer oberösterreichischen Forschungseinrichtung eine Lösung im Ausschreibungsschwerpunkt entwickelt bzw. weiterentwickelt (Technologieentwicklung),
- oder eine **oberösterreichische F&E-Einrichtung** sein, welche den Transfer und die Implementierung bestehender F&E-Lösungen des Ausschreibungsschwerpunkts in Unternehmen und/oder ganzen Branchen erreichen will (Technologietransfer).

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind jedenfalls:

- ein Unternehmen aus OÖ UND
- eine Forschungseinrichtung aus OÖ

Weitere Anforderungen sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener² Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.
- Eine oder mehrere Forschungseinrichtungen tragen mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten.
- Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.
- Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

² Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Die Projektkosten der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe Punkt 4.5).

Förderbar sind:

- OÖ Unternehmen jeder Rechtsform (z. B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- OÖ Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten³
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus OÖ
 - Nicht wissenschaftsorientierte Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt. Entsprechend der KMU-Definition liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet.

³ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im [Downloadcenter](#) bereitgestellt.
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmende (Drittleistende) sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Assoziierte Partner: Unternehmen mit einer Niederlassung ausschließlich außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner erforderlich.
- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Länder sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber:innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projekt beträgt **mindestens 100.000 €** und **maximal 600.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße.
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Die kumulierte Förderungshöhe darf die europarechtlichen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten - siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (im Folgenden: AGVO).

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderquote für Forschungskategorie Industrielle Forschung	Förderquote für Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	max. 80 %	max. 60 %
Mittlere Unternehmen	max. 70 %	max. 50 %
Große Unternehmen	max. 55 %	max. 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht- wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 85 %	max. 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht- wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 80 %	max. 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Industriellen Forschung (siehe [9.6](#)) und der Experimentellen Entwicklung (siehe [9.7](#)) unterschieden.

4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart (Beginn des Förderungszeitraumes) ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden \(Version 3.2\)](#).

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet und von der FFG anerkannt werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es wird in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – [OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der Vollantrag muss im [eCall](#) bis zum **10.12.2026, 12:00 Uhr** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im [eCall](#)
- **Projektbeschreibung** bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Beschreibung der teilnehmenden Organisationen, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im [eCall](#) eingeben:
 - Inhaltliche Beschreibung ([eCall](#)) umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
 - Beschreibung der teilnehmenden Organisationen ([eCall](#)) beschreibt die Expertise der antragstellenden Organisation bzw. einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Arbeitsplan ([eCall](#)) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Kosten und Finanzierung ([eCall](#)) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen (siehe [Kapitel 5.2.](#))
- Im eCall Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente der [Ausschreibungswebsite](#):

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Anhänge	– Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
	– Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
	– Im Bedarfsfall müssen nach der Formalprüfung noch weitere Dokumente und Anlagen vorgelegt werden.

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen. Der Förderwerber akzeptiert mit der Antragstellung, dass sich aus den möglichen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 22a B-VG und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Haftungsansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich ergeben können und jegliche Ersatzansprüche in diesem Zusammenhang gegenüber dem Land Oberösterreich ausgeschlossen sind.

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	Angaben Ausschreibungsleitfaden	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Mindestanforderungen an das Konsortium wurden eingehalten	Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Projektstandort⁴	Oberösterreich	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

⁴ Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Förderungswerbenden
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Nationale und/oder internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 7.2.](#)

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus?	10
1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	5
1.3 Qualität der Planung: Sind die Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens? Ist die Gesamtplanung angemessen zur Erreichung der Projektziele?	5
1.4 Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	5
1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)	5

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	8
2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	8
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	4

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die Zielgruppe(n) (z.B. Nutzer:innen, Kund:innen, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger...) und wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	12
3.2 Wie bewerten Sie den Nutzen des Projekts für die Projektbeteiligten (z.B. hinsichtlich einer Erweiterung der F&E-Kapazitäten, der Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.)? Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial ?	18

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele ? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt ?	15
4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z. B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 9: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem Land Oberösterreich zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.2).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.1.2024 – 31.12.2026
- [Kostenleitfaden der FFG \(Version 3.2\)](#)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Website](#)).

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

[Weitere Förderungsmöglichkeiten](#) der FFG.

9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger:innen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt

- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§ 20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.6 Forschungskategorie „Industrielle Forschung“

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

9.7 Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld

- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung (vgl. [Kapitel 9.8](#)). Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

9.8 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 10: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation [Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#) auf Seite 18 beschrieben.

9.9 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

